

**Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten über die schulischen Leistungen der Töchter/Söhne
Entschuldigung des Fernbleibens vom Unterricht**

Sehr geehrte(r) Erziehungsberechtigte(r)!

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat das 18. Lebensjahr vollendet. Aufgrund der österreichischen Gesetzeslage erreicht damit Ihr Kind die Volljährigkeit.

Mit Erreichung der Volljährigkeit dürfen wir Lehrkräfte Sie nur mehr mit Zustimmung Ihres Kindes über den schulischen Erfolg informieren. Bezüglich der Entschuldigungen des Fernbleibens vom Unterricht gilt die gleiche Regelung, d.h. nur mehr mit Zustimmung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes dürfen wir Sie über Fehlstunden informieren.

Freundliche Grüße

Zur Kenntnis genommen:

Klassenvorstand/Jahrgangsvorstand

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Erklärung zur Auskunftserteilung gemäß BGBl 135/2002

Die Gesetzeslage sieht vor, dass Eltern volljähriger SchülerInnen – mit vollendetem 18. Lebensjahr – keine Auskunft mehr über die schulischen Leistungen gegeben werden darf. Für den Fall, dass volljährige SchülerInnen jedoch einverstanden sind, können diese Auskünfte weiterhin erteilt werden.

Name der volljährigen Schülerin/ des Schülers.....

Klasse:

Ich bin *damit*

- einverstanden*
- nicht einverstanden,*

dass meinen Eltern / Erziehungsberechtigten von allen Lehrkräften und von der Schulleitung Auskunft über meine schulischen Leistungen an der HBLA Lentia trotz meiner Großjährigkeit erteilt werden darf.

Ich weiß, dass ich einen Widerruf dieser Erklärung nur schriftlich beim Klassenvorstand einbringen kann.

Datum/Unterschrift SchülerIn